

Vereinsatzung

Sportverein Gesees 1977 e. V.

VR 448

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein Gesees“ hat seinen Sitz in Gesees und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach dieser Eintragung lautet der Name des Vereins

„Sportverein Gesees 1977 e. V.“

§ 2

Zweck des Vereins

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO)

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breiten- und Amateursports als Mittel zur körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung.

Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

Als Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind zu betrachten:

1. Durchführung regelmäßiger Turn-, Sport- und sonstiger Lehr- und Übungsstunden.
2. Anschaffung und Instandhaltung von Geräten, Lehr- und Übungsmaterial, Vereinsräumen, Wettkampf- und Trainingsplätzen.
3. Förderung und Ausbildung talentierter Mitglieder.
4. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen
5. Abhaltung von Versammlungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Minderjährige benötigen eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands.

.

§ 5

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird zunächst für mindestens 12 Monate abgeschlossen . Danach kann sie mit monatlicher Kündigungsfrist beendet werden. Die Kündigung muss durch Austrittserklärung schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten erlischt erst mit Beginn des folgenden Monats nach Eingang der Austrittserklärung.
2. Die Kündigung durch Austrittserklärung muss schriftlich oder per Email an die in der Mitgliederliste hinterlegte Email-Adresse erfolgen.
3. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
4. Grundsätzlich endet die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
2. Einhaltung der Satzung, Versammlungsbeschlüsse und Vereinsordnung.
3. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze und Vereinsinteressen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Versammlungen, Vereinsangeboten und Nutzung der Vereinsanlagen.

§ 8

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 9

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten
2. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
3. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
4. bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
5. Bei Ausschluss aus dem Verein muss jedem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist mit dem Tage seiner Verkündung rechtswirksam.

§ 10

Einnahmen des Vereins

I. Einnahmen des Vereins werden nur zur Finanzierung und Erhaltung des Vereins und den unter § 2 und § 3 festgesetzten Zwecken verwendet.

II. Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliedsbeiträge
2. sonstige Einnahmen
3. freiwillige Spenden und Überweisungen

§ 11

Ausgaben des Vereins

Die Ausgaben des Vereins sind:

1. Verwaltungsausgaben
2. Aufwendungen im Sinne des § 2 und § 3 der Satzung
3. sonstige Aufwendungen

§ 13

Vorstandschaft

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen nach § 2 dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und ausserhalb des Vereins eintreten.

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Vorstandsämter 2. Vorsitzender und Schriftführer können in Personalunion ausgeübt werden.

Die Vorstandschaft kann bis zu fünf Beisitzer bestimmen, die in den Vorstandssitzungen beratend mitwirken, jedoch kein Stimmrecht haben.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein je allein im Sinne des § 26 BGB.

Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier oder Schriftführer bei Verhinderung oder nach Absprache sich gegenseitig vertreten.

Die Vorstandschaft wird von der **Mitgliederversammlung** für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

§ 14

Geschäftskreis der Vorstandschaft

1. Dem Vereinsvorstand steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu. Ferner die Beschlussfassung solcher Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung übertragen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat ferner für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 15

Befugnisse der Vorstandschaft

I. 1. Vorsitzender

1. Die Leitung der Sitzungen, der Versammlungen und der Mitgliederversammlung.
2. Die schriftliche Genehmigung von Ausgaben, zusammen mit dem Kassier (siehe III, Abs. 2)
3. Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen und der im Dienste des Vereins stehenden Personen.

II. 2. Vorsitzender siehe I.

III. Kassier

1. Einnahme der Beiträge und sonstiger Zahlungen
2. Begleichung der genehmigten Ausgaben, sofern diese 2.000,00 € nicht übersteigen, Begleichung genehmigter Ausgaben von 2.000,00 € - 5.000,00 € nur zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
Ausgaben über 5.000,00 € sind grundsätzlich, durch Beschluss, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Rechnungslegung und Erstellung der Jahresrechnung. Zur Erstellung der Jahresrechnung kann auf Dienstleistungen Dritter zurückgegriffen werden.

IV. Schriftführer

1. Erstellen von Sitzungs- und Versammlungsprotokollen

2. Erstellen von Anzeigen für Veranstaltungen

3. Sonstiger Schriftverkehr, sofern hierfür nicht der 1. Vorsitzende oder der Kassier zuständig sind.

§ 16

Revisoren/Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Kassenprüfer.

Zum Wahlvorgang wird auf § 22 verwiesen.

Zur Dauer der Amtszeit wird auf § 13, Abs.6, verwiesen.

§ 17

Ehrenamtspauschale

I. Vorstand und Mitglieder können für ihre Tätigkeiten im Verein eine gesetzliche Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten

II. Über die Gewährung entscheidet die Vorstandschaft im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Die Gewährung **ist** in der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen.

III. Ein Rechtsanspruch auf die Ehrenamtspauschale besteht nicht.

§ 18

Versammlungen

I. Zur Beschlussfassung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden monatlich Vorstandssitzungen statt. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte zum Inhalt haben:

1. Bericht der Vorstandschaft

2. Bericht des Kassiers mit Jahresrechnung und Rechnungslegung

3. Bericht der Revisoren mit Entlastung der Vorstandschaft

4. Wünsche und Anträge

5. Verschiedenes

II. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandschaft mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Haupteingang des Vereinsheims erfolgen. Zusätzliche Möglichkeiten der Bekanntgabe, wie zum Beispiel das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gesees, können darüber

hinaus genutzt werden.

III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom **Vorstand einberufen oder den Mitgliedern beantragt** werden. Diese müssen stattfinden, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf bestehen. Die Bekanntmachung erfolgt wie unter II.

§ 19

Die Geschäftsordnung

I. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung oder der Sitzung obliegt als Versammlungsleiter dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Jede Versammlung oder Sitzung muss eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Sitzung oder Versammlung zu genehmigen. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Aufheben einer Hand oder durch Erheben von den Sitzen. Nur in besonderen Fällen sind Wahlen in geheimer Abstimmung vorzunehmen (**siehe auch § 22**). Jedes Mitglied hat das Recht, zu einer Sache das Wort zu ergreifen. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einen Redner, der nicht zur Sache spricht, zu ermahnen. Wird diese Mahnung nicht beachtet, so steht dem Versammlungsleiter das Recht zu, das Wort zu entziehen.

II. Mitglieder, welche zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen wollen, müssen sich zu Wort melden. Die Worterteilung geschieht in der Reihenfolge der Wortmeldung.

III. Nach der Abstimmung wird gemäß dem Beschluss verfahren.

§ 20

Ausübung des Hausrechts

Der **Versammlungsleiter** handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Mitglieder, welche die Ordnung stören, von der Versammlung oder Sitzung auszuschließen bzw. aus dem Verhandlungsraum entfernen zu lassen.

§ 21

Protokollführung

Über jede Versammlung und Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss durch die Vorstandschaft bestätigt und genehmigt werden.

§ 22

Bildung eines Wahlausschusses

I. Für die Durchführung einer Neuwahl der Vorstandschaft ist aus der **Mitgliederversammlung** heraus ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, zu ernennen.

II. Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung des Wahlvorganges. Er ist nach Beendigung des Wahlvorganges wieder aufzulösen.

§ 23

Wahlvorgang

I. Für die jeweils zu besetzende Stelle schlagen die Mitglieder die Kandidaten vor. Die Vorgeschlagenen sind mit dem Einverständnis der Anwesenden

a) durch Akklamation oder

b) in geheimer Abstimmung

zu wählen.

II. Besteht ein Mitglied auf eine geheime Abstimmung, so ist diesem zu entsprechen.

III. Werden für die zu besetzende Stelle mehrere Kandidaten vorgeschlagen und ergibt die Auszählung Stimmgleichheit, dann ist eine Stichwahl erforderlich.

IV. Der Gewählte ist nach der Abstimmung zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 24

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sie kann auf jeder **Mitgliederversammlung** erfolgen. Die geplante Satzungsänderung ist vier Wochen vorher bekanntzugeben. Zur Bekanntmachung ist wie in § 17, II. zu verfahren.

§ 25

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

I. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

II. Mitglieder willigen ein, dass ihre Daten für Vereinszwecke genutzt werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, sofern die Daten nicht für übergeordnete Verbände oder Versicherungen verwendet werden, um die Organisation des Vereins und einen ordentlichen Spielbetrieb aufrecht erhalten zu können.

III. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten.

§ 26

Auflösung des Vereins

I. Der Verein hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als fünf Mitglieder angehören. Er kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitglieder **die Auflösung beantragen** und eine **Mitgliederversammlung** mit 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder diese bestätigen.

II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die **Stiftung „Unser Gesees“**, der Gemeinde Gesees, die es ausschließlich und unmittelbar für **Zwecke der Jugendarbeit in** der Gemeinde zu verwenden hat.

Gesees, den 21. März 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.